

## §25

(1) Dieser Beschluß tritt am 2. März 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Februar 1974 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974 — Wahlordnung — (GBI. I Nr. 13 S. 113) außer Kraft.

Berlin, den 2. März 1979

**Der Vorsitzende  
des zentralen Wahlausschusses  
für die Leitung der Wahlen der Direktoren,  
Richter und Schöffen der Kreisgerichte  
und der Mitglieder der Schiedskommissionen**

Heusinger

**Anordnung  
über die General- und Hauptauftragnehmerschaft bei  
Bauvorhaben in der Hauptstadt der DDR, Berlin**

vom 1. Februar 1979

Auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBI. II Nr. 71 S. 609) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 16. August 1972 (GBI. II Nr. 50 S. 563) und der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBI. I Nr. 23 S. 251) wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die

- dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie deren Betriebe (nachfolgend zentralgeleitete Kombinate und Betriebe genannt),
- den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate des Bauwesens (nachfolgend bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe genannt),
- den Räten der Kreise unterstehenden volkseigenen Betriebe des Bauwesens (nachfolgend kreisgeleitete Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues,
  - den Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen an Einzelstandorten,
  - Modernisierungsmaßnahmen an mehrgeschossigen Wohngebäuden,
- die in der Hauptstadt der DDR, Berlin, durchgeführt werden.

## § 2

**Übernahme der Generalauftragnehmerschaft**

Die Generalauftragnehmerschaft ist zu übernehmen von:

\*<sup>1</sup> 1. bezirksgeleiteten Kombinat für

Investitionsvorhaben bis zu 5 ÖÜO WE oder nutzungsfähige Teilvorhaben des komplexen Wohnungsbaues.

Sind mehrere bezirksgeleitete Kombinate eingesetzt, hat das Kombinat mit dem größten Bauanteil die Generalauftragnehmerschaft zu übernehmen;

2. zentral- und bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben für

Wohngebäude, Arbeiterwohnheime, Schulen, Kindereinrichtungen, Kaufhallen, Sporthallen und Schwimmhallen,

die nach bestätigten Angebotsprojekten, Wiederverwendungsprojekten oder vom Ausführenden selbst erarbeiteten Projekten errichtet werden und für die nicht ein Generalauftragnehmer gemäß Ziff. 1 eingesetzt ist;

3. bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben sowie kreisgeleiteten Betrieben für

die Modernisierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden an einem Standort mit mindestens 100 Wohnungen, für die nicht der VEB Baukombinat Modernisierung Berlin als Generalauftragnehmer eingesetzt ist.

## § 3

**Übernahme der Hauptauftragnehmerschaft**

Die Hauptauftragnehmerschaft Bau ist zu übernehmen von:

1. zentral- und bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben sowie kreisgeleiteten Betrieben für

Wohngebäude, Arbeiterwohnheime, Schulen, Kindereinrichtungen, Kaufhallen, Sportanlagen und Schwimmhallen, die nicht gemäß § 2 Ziff. 2 projektiert werden;

2. zentral- und bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben sowie kreisgeleiteten Betrieben für

Krankenhäuser, Warenhäuser, Postämter sowie ähnliche gesellschaftliche Einrichtungen, die vorwiegend individuell projektiert werden und die einen hohen Anteil spezifischer Ausrüstung erfordern;

3. bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben sowie kreisgeleiteten Betrieben für

die Modernisierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden.

## § 4

**Leistungsumfang des Generalauftragnehmers**

(1) Der Generalauftragnehmer hat alle Projektierungs-, Bau- und Ausrüstungsleistungen zu übernehmen, die zur Herstellung des im Wirtschaftsvertrag vereinbarten Leistungsgegenstandes erforderlich sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung, soweit sie vom Investitionsauftraggeber gefordert wird,
- Abgabe des verbindlichen Angebotes einschließlich Preisangebot,
- Koordinierung der Projektierungsleistungen,
- Leitung der Durchführung und Koordinierung der Leistungen der Bau- und Ausrüstungsbetriebe,
- Ausführung der Leistungen des Hauptauftragnehmers Bau.

(2) Der Leistungsumfang des Generalauftragnehmers umfaßt nicht die Primäerschließung, die Folgeinvestitionen sowie die nicht gestaltungsgebundenen Teile der Erstausrüstung<sup>1</sup> von Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheits- und Sozialwesens.

## § 5

**Leistungsumfang des Hauptauftragnehmers**

Der Hauptauftragnehmer hat alle bautechnischen Projektierungsleistungen und Bauleistungen zu übernehmen, die zur Herstellung des im Wirtschaftsvertrag vereinbarten Leistungsgegenstandes erforderlich sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung, soweit sie vom Investitionsauftraggeber gefordert wird,
- Abgabe des verbindlichen Angebotes einschließlich Preisangebot,

<sup>1</sup> nicht mit dem Baukörper in Verbindung stehende Teile der Erstausrüstung